



Mandatsaufnahme

Bitte füllen Sie den Fragenbogen sorgfältig aus. Ihre Angaben werden vertraulich absolut vertraulich behandelt - Ich unterliege der anwaltlichen Schweigepflicht.

Sache: _____

Ihre Persönlichen Angaben:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____

Telefax: _____ Mobil: _____

Ihr Partner

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____

Telefax: _____ Mobil: _____

Ich bin mit einem unverschlüsselten E-Mail Verkehr an meine

E-Mail -Adresse _____ einverstanden.

Ich bin mit einer Kommunikation über WhatsApp mit meiner

Mobilnummer: _____ einverstanden.

Bankverbindung

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Rechtsschutzversicherung: Ja Nein

Versicherungsunternehmen: _____

Versicherungsnehmer: _____

Versicherungsnummer: _____

Versichert seit: _____

Sind Sie Vorsteuerabzugsberechtigt: Ja Nein

Hinweis gemäß §33 BDSG: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert

Gebühren:

Eine Abrechnung erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem Verfahrenswert, dem sog. „Gegenstandswert“ oder auch „Streitwert“ und der auftragsgemäß erfüllten Tätigkeit. Ich bin gesetzlich verpflichtet, nicht weniger als die sich aus dem RVG ergebenden gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Es besteht aber auch die Berechtigung höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren.

Allgemeine Belehrung – Folgen der Bewilligung Beratungshilfe / PKH/ VKH

1. Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden der Gegenseite vorgelegt. Ich kann dies nicht verhindern.
2. Mit dem Antrag auf Bewilligung von PKH/VKH haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
3. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind.
4. PKH/VKH wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel zahlen Sie die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten.
5. Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
6. Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen Anwälte diesen Termin wahr, entsteht dafür die Terminsgebühr, die von niemandem für den Fall eines Obsiegens an Sie erstattet wird.
7. Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren.
8. Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag 100,00 € monatlich brutto übersteigt. Änderungen müssen bis vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt werden.
9. Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist i. d. R. auch im Obsiegenfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese bei Ihnen verbleibt.
10. Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfalle.

Hiermit bestätige ich, dass die Angaben richtig sind und dass ich alle Hinweise gelesen habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift -Mandant)